

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/105 I  
09.04.2019

Unser Zeichen  
C5-0016-1-356

München  
07.05.2019

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 08.04.2019 betreffend Anfrage zum Auftritt der Musikgruppe „Normahl“ in Coburg**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und nach Einbindung des Polizeipräsidiums Oberfranken wie folgt:

zu 1.a):

*Ist der Staatsregierung der Auftritt der Gruppe „Normahl“ am 30. März 2019 in Coburg bekannt?*

Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde der Kriminalpolizeiinspektion Coburg im Rahmen einer allgemeinen Internetrecherche das Konzert der Punkrock-Band „Normahl“ im JUZ Domino im Vorfeld bekannt.

zu 1.b):

*Wer fungierte als Veranstalter des Konzerts?*

zu 1.c):

*Ist der Staatsregierung bekannt, auf welchen Wegen die Veranstaltung beworben wurde (bitte die Höhe der Mittel angeben)?*

zu 2.a):

*Wie viele Gäste besuchten das „Normahl“-Konzert in Coburg?*

Die Fragen 1.b), 1.c) und 2.a) werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Fragen 2.b) und 2.c) verwiesen.

zu 2.b):

*Wurde das Konzert von der Polizei und/oder dem polizeilichen Staatsschutz und/oder dem Verfassungsschutz überwacht?*

zu 2.c):

*Falls nicht (siehe 2.b), warum nicht?*

Die Fragen 2.b) und 2.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG). Das BayLfV darf zudem gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln.

Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Die Punkband „Normahl“ unterliegt aktuell nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV im oben dargestellten Sinn.

Des Weiteren sind keine verbotenen bzw. jugendgefährdenden Lieder der Band bekannt.

Maßnahmen des Polizeilichen Staatsschutzes der Kriminalpolizeiinspektion Coburg waren nicht erforderlich.

Die Veranstaltung wurde jedoch im Rahmen des allgemeinpolizeilichen Streifendienstes durch die Polizeiinspektion Coburg betreut.

zu 3.a):

*Wurde auf dem Konzert das Lied „Bullenschweine“ gespielt?*

zu 3.b):

*Wurden auf dem Konzert andere Lieder mit extremistischen und/oder gewaltverherrlichenden Texten gespielt (wenn ja, bitte um Auflistung der Lieder)?*

Die Fragen 3.a) und 3.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 4.a):

*Kam es vor dem Konzert im JUZ Domino und/oder dessen räumlichem Umfeld zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten? (falls ja, bitte nach Delikten aufschlüsseln)*

zu 4.b):

*Kam es während des Konzerts im JUZ Domino und/oder dessen räumlichem Umfeld zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten? (falls ja, bitte nach Delikten aufschlüsseln)*

zu 4.c):

*Kam es nach dem Konzert im JUZ Domino und/oder dessen räumlichem Umfeld zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten? (falls ja, bitte nach Delikten aufschlüsseln)*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfrankens wurden im Zusammenhang mit dem Konzert keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten polizeilich bekannt, die sich im Kontext vor, während und nach diesem ereignet haben.

zu 5.a):

*Welche weiteren Musikkonzerte mit als extremistisch eingestuften Gruppen fanden im JUZ Domino 2017 statt (bitte nach Termin, Bandname und Besucherzahl aufschlüsseln)?*

zu 5.b):

*Welche weiteren Musikkonzerte mit als extremistisch eingestuften Gruppen fanden im JUZ Domino 2018 statt (bitte nach Termin, Bandname und Besucherzahl aufschlüsseln)?*

zu 5.c):

*Welche weiteren Musikkonzerte mit als extremistisch eingestuften Gruppen fanden im JUZ Domino 2019 statt (bitte nach Termin, Bandname und Besucherzahl aufschlüsseln)?*

zu 6.a):

*Welchen als extremistisch eingestuften Vereinen oder Gruppierungen hat das JUZ Domino im Jahr 2017 Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt? (falls zutreffend, bitte um vollständige Nennung und die Auflistung der Daten und Veranstaltungen)*

zu 6.b):

*Welchen als extremistisch eingestuften Vereinen oder Gruppierungen hat das JUZ Domino im Jahr 2018 Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (falls zutreffend, bitte um vollständige Nennung und die Auflistung der Daten und Veranstaltungen)*

zu 6.c):

*Welchen als extremistisch eingestuften Vereinen oder Gruppierungen hat das JUZ Domino im Jahr 2018 Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (falls zutreffend, bitte um vollständige Nennung und die Auflistung der Daten und Veranstaltungen)*

zu 7.a):

*Sind im Jahr 2017 haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des JUZ Domino aufgrund extremistischer Betätigung aktenkundig geworden? (falls zutreffend, bitte um vollständige Benennung der aktenkundigen Vorfälle)*

zu 7.b):

*Sind im Jahr 2018 haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des JUZ Domino aufgrund extremistischer Betätigung aktenkundig geworden? (falls zutreffend, bitte um vollständige Benennung der aktenkundigen Vorfälle)*

zu 7.c):

*Sind im Jahr 2019 haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des JUZ Domino aufgrund extremistischer Betätigung aktenkundig geworden? (falls zutreffend, bitte um vollständige Benennung der aktenkundigen Vorfälle)*

Die Fragen zu 5.a) – 7.c) werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Jugendzentrum Domino unterliegt weder dem oben dargestellten gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV, noch ist es diesem als Anlauf- oder Kontaktstelle von extremistischen Gruppierungen bekannt. Jenseits des Beobach-

tungsauftrags findet im BayLfV keine systematische Datenerhebung zu Angehörigen von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Parteien, Vereinen oder sonstigen Institutionen statt.

Auch im Übrigen sind dem BayLfV und dem Polizeipräsidium Oberfranken bislang keine Personen mit Extremismusbezug bekannt, die im Jugendzentrum Domino beschäftigt sind oder waren.

zu 8.a):

*Wie bewertet die Staatsregierung den Auftritt von „Normahl“ in Coburg vor dem Hintergrund der extremistischen Ausrichtung der Band?*

zu 8.b):

*Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, daß in einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten, kommunalen Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit eine extremistische politische Indoktrination stattfindet?*

zu 8.c):

*Hält es die Staatsregierung für erforderlich, mit der Stadt Coburg über eine höhere Wachsamkeit gegenüber extremistischen Bestrebungen ins Gespräch zu kommen? (wenn ja, bitte um Nennung der geplanten Maßnahmen)*

Die Fragen 8a.) bis 8.c) werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 8.a) bis 8.c) zielen auf eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der finanziellen Förderung des eingetragenen Trägervereins ab. Eine solche Bewertung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht:

Bei dem Jugendzentrum Domino handelt es sich nicht um eine kommunale Einrichtung. Betreiber des Jugendzentrums ist nicht die Stadt Coburg, sondern der private Trägerverein „Verein Domino Coburg e. V.“. Die Stadt Coburg ist nach ihren Angaben auch nicht Mitglied dieses Trägervereins. Er unterliegt als juristische Person des Privatrechts somit nicht der Kommunalaufsicht durch die Regierung von Oberfranken.

Zweck des Vereins ist nach § 2 Nr. 1 seiner Satzung „die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Coburg, insbesondere die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes von Kinder-, Jugend- und Familienzentren.“ Zu diesem Zweck übernimmt der Verein nach § 2 Nr. 2 seiner Satzung die Trägerschaft von offenen Kinder- und Jugendzentren.

Soweit die Stadt Coburg den Trägerverein finanziell fördert, nimmt sie eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. In diesen Angelegenheiten beschränkt sich die Kommunalaufsicht nach Art. 109 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf eine Rechtsaufsicht, d. h. auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung. Eine Zweckmäßigkeitprüfung ist der Kommunalaufsicht insoweit verwehrt. Anhaltspunkte dafür, dass die finanzielle Förderung unrechtmäßig sein könnte, sind nicht erkennbar.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einordnung der Punkband „Normahl“ und des Jugendzentrums Domino auf die Beantwortung zu den Fragen 2.b) und 2.c), 5.a) – 7.c) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär